

Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Gemeinde Rinchnach

§ 1 Verleihbedingungen

- (1) Die Gemeinde Rinchnach verleiht das Geschirrmobil und/oder Geschirr/Besteck an Vereine, Privatpersonen sowie Gewerbetreibende auf Antrag. Bei Terminüberschneidungen erhält der Benutzer den Vorzug, der zuerst den Antrag gestellt hat.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Geschirrmobils ein Entgelt.

Das Entgelt beträgt:

Rinchnacher Vereine und Privatpersonen

Eintagesveranstaltung: 85,00 €
je weiteren Nutzungstag: 50,00 €

Auswärtige Vereine und Privatpersonen, Gewerbetreibende

Eintagesveranstaltung: 100,00 €
je weiteren Nutzungstag: 50,00 €
Geschirr je Geschirrkiste 15,00 €

- (3) Als Spülmittel für das Geschirrmobil darf nur das von der Gemeinde gelieferte Fabrikat eingesetzt werden.
- (4) Die Benutzer haben für die Bedienung der Spülmaschine eine geeignete Person zu beauftragen und einzuweisen.

§ 2 Benutzung

- (1) Der Benutzer hat für An- und Abtransport des Geschirrmobils zu sorgen. Standort für die Abholung ist die Grund- und Mittelschule Rinchnach. Die Ausgabe und Rücknahme erfolgt über den Hausmeister. Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Benutzer hat das Geschirrmobil am Einsatzort standfest aufzustellen und das anfallende Abwasser ordnungsgemäß abzuleiten. Zum Betrieb der Spülmaschine ist diese an das öffentliche Wasserversorgungsnetz anzuschließen.

§ 3 Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil, das Geschirr und die Geschirrbehälter im gereinigten Zustand und funktionsüberprüft abzuliefern. Eine erforderliche Nachreinigung durch den Hausmeister wird mit 50,00 € je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.
- (2) Jeder entstandene Schaden ist zu melden. Wiederinstandsetzung des Geschirrmobils bzw. Wiederbeschaffung des Geschirrs werden den Benutzern nach angefallenen Kosten bzw. Aufwand in Rechnung gestellt.
- (3) Jeder Benutzer hat durch Unterschrift diese Benutzungsordnung anzuerkennen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung, können Benutzer für weitere Veranstaltungen von der Benutzung des Geschirrmobils ausgeschlossen werden.

§ 4 Mehrwertsteuer

Zu den in dieser Benutzungsordnung angegebenen Entgelten, sowie der unter § 3 genannten Kosten, wird ab dem 01.01.2025, im Falle einer Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde, die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.


§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 08.05.1991 außer Kraft.

Rinchnach, 12.06.2024



Gemeinde Rinchnach


Simone Hiltz, 1. Bürgermeisterin